

meinden sind verpflichtet, die Haus- und Straßenvertrauensleute zur ständigen Mitwirkung bei der Durchführung ihrer Aufgaben heranzuziehen.

(4) Die Räte sind verpflichtet, über die Durchführung ihrer Aufgaben vor der Bevölkerung zu berichten.

§34

- (1) Die Räte haben das Recht,
- a) Mitgliedern des Rates die Leitung bestimmter Aufgabengebiete des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus zu übertragen;
 - b) im Rahmen der vom Ministerrat beschlossenen Struktur- und Stellenplangrundsätze Fachorgane (Abteilungen, selbständige Referate, Sachgebiete, Kommissionen, Komitees) zu bilden;
 - c) die Leiter der Fachorgane zu berufen und abzurufen;
 - d) von den unteren Räten über die Durchführung ihrer Aufgaben Bericht zu verlangen;
 - e) Verwaltungskommissionen zu bilden, die den Rat bei der Lösung einzelner Aufgaben unterstützen und beraten;
 - f) Beschlüsse zu fassen, die für ihre Fachorgane, die ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen, für die unteren Räte sowie für die Bürger in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich verbindlich sind.

(2) Der Rat ist berechtigt, von den Leitern der ihm nicht unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen im Rahmen der Zuständigkeit der Volksvertretung nach § 8 Absatz 2 Auskünfte zu verlangen.

Abschnitt III

Arbeitsweise und Arbeitsorganisation der örtlichen Räte

§35

Die örtlichen Räte erfüllen ihre Aufgaben und verwirklichen ihre Rechte durch Beratung und Entscheidung, durch die Tätigkeit ihrer Mitglieder und durch ihre Fachorgane.

§36

(1) Die Räte treten in der Regel zweimal im Monat zu Sitzungen zusammen.

(2) Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden des Rates einzuberufen und werden von ihm geleitet.

(3) Jedes Mitglied des Rates ist berechtigt, Vorlagen für die Sitzungen des Rates einzubringen.